



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026
– Auszug aus Drucksache 19/11183 –**

Frage Nummer 47

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Stefan
Löw**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien wenden Kommunen und Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen nach Kenntnis der Staatsregierung an, um bei fehlenden Betreuungsplätzen eine Rangfolge für die Platzzuweisung zu erstellen und anzuwenden, auf welcher rechtlicher Grundlage geschieht dies und welche Unterschiede gibt es bei der Höhe der Zahlung von kommunalen oder staatlichen Stellen an Kindertageseinrichtungen je nach Sozial- und bzw. oder Migrationshintergrund der Kinder (bitte Auswirkungen und Hintergründe, die sich auf die Förderung der Kindertageseinrichtung auswirken, erklären)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis / kreisfreie Stadt) ist Adressat des Rechtsanspruchs. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Anspruch ist unbedingt und auf die Vermittlung eines Platzes gerichtet.

Unabhängig davon entscheiden die Träger und Kommunen eigenverantwortlich über die konkrete Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung. Zu den Hintergründen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Über das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) refinanzieren Freistaat und Kommunen anteilig jedes Kind, das in einer förderfähigen Einrichtung betreut wird. Die Höhe der Förderung richtet sich insbesondere nach den in Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG normierten Gewichtungsfaktoren.